

16.06.92

U - Fz - VP - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs
im Straßenverkehr

- Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen -

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nachstehender
Änderungen anzunehmen:

VP
Wi

1. Zu Nummer 2 Satz 1

In Nummer 2 Satz 1 sind die Worte
"auf innerstaatlicher und"
zu streichen.

Ausgeliefert am 16. JUNI 1992

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Festlegung von verbindlichen Kraftstoffverbrauchs- bzw. CO₂-Emissionsgrenzwerten bei Pkw und Lkw sind nur EG-einheitlich zu realisieren, da vor allem bei den Nutzfahrzeugen andernfalls erneute Wettbewerbsverschlechterungen für deutsche Unternehmen entstünden. Das gleiche gilt für die geforderten Besteuerungsmechanismen.

U 2. Zu Nummer 2 Satz 2

In Nummer 2 sind in Satz 2 die Worte
"des Jahres 1987"
durch die Worte
"der Jahre 1990/91"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der Bundesrat sollte bei der Wahl des Bezugsjahres dem Beschluß der 37. Umweltministerkonferenz folgen. Sachlich zwingende Gründe für unterschiedliche Bezugsjahre sind nicht erkennbar. Es sollte daher anstelle des Bezugsjahrs 1987 der Zeitraum 1990/91 gewählt werden.

...

VP

3. Zu Nummer 2 Satz 2

In Nummer 2 Satz 2 ist nachstehende Tabelle zu streichen:

"beim Nutzfahrzeug

1994	5 %
1997	10 %
2000	15 %
2005	20 %"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Nutzfahrzeughersteller arbeiten bereits aus Eigeninteresse mit Hochdruck an möglichst sparsamen Motoren, da geringer Verbrauch einen hohen Stellenwert bei der Kaufentscheidung hat und deshalb im Wettbewerb unter den Herstellern eine wichtige Rolle spielt. Beim Lkw werden schon jetzt vom Markt die sparsamsten Modelle für den jeweiligen Transportzweck bevorzugt. Eine Begrenzung des Verbrauchs für Lkw erscheint daher entbehrlich.

Wi

4. Zu Nummer 2 Satz 3 und 4

In Nummer 2 sind Satz 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Wenn es sich zeigt, daß diese Werte nicht durch freiwillige Branchenabsprachen eingehalten werden, müßten in Anbetracht des Umfangs der Umweltbelastungen und der Klimaprobleme verbindliche Kraftstoffverbrauchswerte oder CO₂-Emissionswerte eingeführt werden."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Gesetzliche Regelungen sind erst dann angebracht, wenn freiwillige Branchenabsprachen das Ziel nicht erreichen. Da die CO₂-Emissionen eine Funktion des Kraftstoffverbrauches sind, sind entweder Kraftstoffverbrauchswerte oder CO₂-Emissionswerte festzusetzen.

Der Begriff "Emissionsgrenzwerte" sollte vermieden werden, da Grenzwerte in der Terminologie des Umweltschutzes regelmäßig die Grenzen der schädlichen Umwelteinwirkungen bezeichnen.

249/1/92

- 4 -

VP 5. Zu Nummer 2 Sätze 5 und 6

In Nummer 2 sind die Sätze 5 und 6 zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es gibt zur Zeit keine geeigneten Verbrauchs-
meßverfahren für Lkw.

VP 6. Zu Nummer 3 Satz 1
Wi

In Nummer 3 sind in Satz 1 vor dem Wort
"Umsetzung"
die Worte
"EG-weit vorzusehende"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Festlegung von verbindlichen Kraftstoffver-
brauchs- bzw. CO₂-Emissionsgrenzwerten bei Pkw
und Lkw sind nur EG-einheitlich zu realisieren,
da vor allem bei den Nutzfahrzeugen andernfalls
erneute Wettbewerbsverschlechterungen für
deutsche Unternehmen entstünden.

...

- 5 -

Wi 7. Zu Nummer 3 Satz 2 und 3

In Nummer 3 Satz 2 und 3 ist das Wort
"Verbrauchsgrenzwerte"
jeweils durch das Wort
"Verbrauchswerte"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der Begriff "Verbrauchsgrenzwerte" sollte vermieden werden, da Grenzwerte in der Terminologie des Umweltschutzes regelmäßig die Grenzen der schädlichen Umwelteinwirkungen bezeichnen.

VP
Wi 8. Zu Nummer 4

Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Da die Länder sich bisher noch nicht verbindlich zur Frage einer Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit geäußert haben, sollte von einer Aussage hierzu in der EntschlieÙung abgesehen werden.

...

VP
Wi

9. Zu Nummer 5

In Nummer 5 ist vor dem Wort
"Besteuerungsmechanismen"
das Wort
"EG-weit"
einzufügen; nach dem Wort
"Besteuerungsmechanismen"
sind die Worte
"insbesondere bei Nutzfahrzeugen"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Festlegung von verbindlichen Kraftstoffverbrauchs- bzw. CO₂-Emissionsgrenzwerten bei Pkw und Lkw sind nur EG-einheitlich zu realisieren, da vor allem bei den Nutzfahrzeugen andernfalls erneute Wettbewerbsverschlechterungen für deutsche Unternehmen entstünden. Das gleiche gilt für die geforderten Besteuerungsmechanismen.

B

10. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.